Gesellschafterversammlung

Einberufung durch einen Unbefugten

BGH, Urteil vom 16.7.2024, Az. II ZR 100/23

Der Fall:

X ist einer der Gründungspartner der nunmehr aus fünf Partnern bestehenden B-Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB in Frankfurt am Main. § 4 des Gesellschaftsvertrags sieht vor, dass die Partnerversammlung vom „Managing Partner“ einberufen wird. Einer der Partner lud mit Schreiben vom 30.7.2020 zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 7.8.2020 ein. Die Einladung sah als Tagesordnungspunkt den Ausschluss des B vor. Der Beschluss wurde mit sofortiger Wirkung mit den Stimmen aller anderen Partner in Abwesenheit des B gefasst.

Der B hat die Feststellung beantragt, dass der Gesellschafterbeschluss über seinen Ausschluss nichtig ist.

Landgericht und Oberlandesgericht (OLG) haben die Klage abgewiesen.

Das Urteil:

Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung an das OLG zurückverwiesen. Das OLG hat zu klären, ob der einladende Partner der sogenannte „Managing Partner“ war oder nicht.

Entgegen dem OLG hat der BGH im Grundsatz festgestellt, dass der Ausschließungsbeschluss in der Tat nichtig ist, wenn nicht, wie im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, der „Managing Partner“ als der zuständige Gesellschafter die Ladung zur Gesellschafterversammlung vorgenommen hat.

Bei der Einberufung einer Gesellschafterversammlung durch einen Unbefugten handele es sich nicht um einen bloßen Formmangel. In einem solchen Fall fehle vielmehr ein Mindesterfordernis für eine Gesellschafterversammlung. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung durch einen Unbefugten führt nach ständiger Rechtsprechung des BGH rechtsformübergreifend zur Unwirksamkeit der Einladung und zur Nichtigkeit der auf der Versammlung gefassten Beschlüsse (vgl. zuletzt BGH, Urteil vom 8.11.2016, Az. II ZR 304/15, BGHZ 212, S. 342, Rn. 13; BGH, Urteil vom 9.1.2024, Az. II ZR 220/22, ZIP 2024, S. 567, Rn. 17).

Die Ladung durch einen Unbefugten komme einer Nichtladung gleich und könne daher vom geladenen Gesellschafter unbeachtet bleiben, ohne dass ihm hieraus nachteilige Rechtsfolgen erwachsen dürften.

Hinsichtlich der Kapitalgesellschaften folgt dies für die Aktiengesellschaft aus § 241 Nr. 1 und § 121 Abs. 2 Aktiengesetz. Bei der GmbH, auf welche die aktienrechtlichen Grundsätze in ständiger Rechtsprechung übertragen werden, gilt insoweit nichts anderes.

Es kann daher auch nicht danach unterschieden werden, ob es sich um eine Gesellschaft mit einem kleinen oder großen Gesellschafterkreis handelt.

Konsequenzen:

Bei der Ladung zu Gesellschafterversammlungen kommt es nicht selten zu formellen Verstößen.

Insoweit sind sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die Regelungen des Gesellschaftsvertrags genau zu beachten. Bei der Ladung oder Durchführung der Gesellschafterversammlung auftretende Verfahrensmängel führen grundsätzlich nur zur Anfechtbarkeit eines Beschlusses. Dessen Nichtigkeit wird nur dann festgestellt, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Zustandekommen des Beschlusses durch den Fehler beeinflusst ist. Dies ist nicht der Fall, wenn der angefochtene Beschluss auch ohne den formalen Mangel zustande gekommen wäre.

Besonders schwerwiegende Fehler führen ohne Kausalitätsprüfung zur Nichtigkeit eines Beschlusses. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung durch einen Unbefugten ist ein solch schwerwiegender Fehler. An einer von einem Unbefugten einberufenen Gesellschafterversammlung brauchen Sie nicht teilzunehmen. Die in einer solchen Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse sind nichtig.